

ANTRAG AUF ERSTATTUNG DES VERDIENSTAUSFALLS

gemäß § 16 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FWG BW)

Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr sind für Einsätze, Aus-/Fortbildung etc. von der Arbeit freizustellen, § 15 FWG BW.

Dieser Antrag dient der Geltendmachung des Verdienstauffalls nach § 16 FWG BW. Er ersetzt das fortgezählte Bruttoarbeitsentgelt für die Einsatzzeit sowie die darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

Angaben zum Feuerwehrangehörigen

Name		Vorname	
Straße, Hausnr.:		PLZ, Ort:	

Angaben zum Arbeitgeber

Firma / Unternehmen:		Ansprechpartner:	
Straße, Hausnr.:		PLZ, Ort:	
Telefon:		E-Mail:	

Die Gemeinde Denzlingen dankt Ihnen herzlich für Ihre wertvolle Unterstützung des Ehrenamts und dafür, dass Sie Ihre Mitarbeiterin / Ihren Mitarbeiter für den Feuerwehrdienst freistellen.

Erstattungsberechnung durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber trägt die tatsächlich angefallenen Personalkosten für die ausgefallene Arbeitszeit ein.

Position		Betrag (€)	
Ausgefallene Stunden gesamt:			Std.
Bruttostundenlohn:			
Fortgezahltes Bruttoarbeitsentgelt:			
Arbeitgeberanteile der Sozialversicherung:	KV		
	PV		
	RV		
	AV		
GESAMTBETRAG DER ERSTATTUNG:			

Bitte überweisen sie den Betrag auf das folgende Konto:

IBAN			
BIC			
Kontoinhaber			

Wichtige Hinweise zur Abrechnung

Dieser Antrag dient der Geltendmachung des Verdienstaufschlags, der dem Arbeitgeber durch Ihre Freistellung für einen Feuerwehreinsatz entsteht.

✓ Erstattungsfähig sind ausschließlich:

- fortgezahltes Bruttoarbeitsentgelt für die ausgefallene Arbeitszeit (tatsächliche Personalkosten)
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (KV, RV, AV, PV)
- ggf. Zuschläge und Zulagen, sofern sie tariflich/vertraglich geschuldet sind, ohne den Einsatz angefallen wären und vom Arbeitgeber auch tatsächlich fortgezahlt wurden

✗ Nicht erstattungsfähig:

- Zuschläge (Überstunden-, Nacht-, Feiertagszuschläge) wenn sie nicht angefallen sind
- Gewinnzuschläge oder Pauschalen
- Aufwandsentschädigungen / Spesen
- Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) – die Erstattung ist kein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch und daher nicht umsatzsteuerpflichtig → Es wird keine Rechnung mit Mehrwertsteuer ausgestellt

Ort, Datum

Feuerwehrangehöriger

Arbeitgeber